

Verbindung hiermit erwies Stephanus den theologischen Studien einen außerordentlichen Dienst durch die Herausgabe seiner großen lateinischen Bibelconcordanz, welche zum ersten Male auch die Partikeln aufgenommen hatte (s. ob. II, 639). Stephanus starb am 8. September 1559 mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens, das auf seine Kinder überging. In seinem Testamente erwähnte er dieselben, in keiner andern Religion als der calvinischen ihr Heil zu suchen, und enterbte seine beiden Söhne Robert und Charles, weil sie „zur römischen Kirche zurückgekehrt waren“. Robert hatte diesen Schritt gleich nach des Vaters Wegzug nach Genf gethan und erhielt dafür die Erlaubniß, des Vaters Druderei in Paris fortzusetzen, wo 1565 und 1577 die oben erwähnten neuen Titelausgaben älterer Vulgata-Ausgaben erschienen; Charles starb frühzeitig. Der Erbe von Stephanus' Druderei wie von seiner unermüdblichen Thätigkeit war sein von Jugend auf zu classischer Gelehrsamkeit erzogener Sohn Henri, der seit 1557 eine eigene Druderei in Genf gegründet hatte, dieselbe 1559 mit der des Vaters vereinigte, an 30 editiones principos griechischer Classiker besorgte und vor Allem die langjährigen Bemühungen seines Vaters um den Thesaurus linguas graecas durch dessen Herausgabe Genf 1572 zum Abschluß brachte. Wie in der Thätigkeit seines Sohnes, so lebten Robertus Stephanus' Bemühungen in den Unternehmungen anderer Buchhändler noch lange fort; denn bis zum Abschluß des Concils von Trient ward der von ihm festgestellte Text der Vulgata von Katholiken wie Protestanten unter mancherlei Namen nachgedruckt. Durch die Sorge der Kirche kam schließlich der officielle Text der Vulgata zu Stande, der die von Stephanus aufgestellten Grundsätze ohne seine Verirrungen zu richtiger Geltung brachte. (Vgl. Nicéron, Mémoires XXXVI, Paris 1736, 245; Masch, Bibliotheca sacra II, 3, Halae 1783, 182 sqq. 278; Crapetot, Rob. Estienne, imprimeur royal, Paris 1839; Renouard, Annales de l'imprimerie des Estienne, 2^e éd., Paris 1843; Bernard, Les Estienne et les types grecs de François I, Paris 1856; A. Firmin Didot, in Höfers Nouv. Biogr. générale XVI, Paris 1858, 485 ss.; Raulen, Geschichte der Vulgata, Mainz 1868, 364 ff.) [Raulen.]

Sterbeablaß, s. Generalabsolution n. 1.

Sterbepflicht, Ehe auf dem, nennt man die Eheabschließung zwischen zwei Personen, von denen die eine lebensgefährlich erkrankt ist. Eine solche Ehe gestattet die Kirche aus gewissen schwerwiegenden Gründen, nämlich wenn jemand mit einer Person rechtsgültig verlobt war, oder sie unter dem Versprechen der Ehe zu Falle gebracht bezw. im Concubinat mit ihr gelebt hat. Im erstern Falle soll dem Sterbenden die Gelegenheit geboten werden, sein Wort der Verlobten gegenüber einzulösen; im letztern soll die gefallene Person wieder

zu Ehren gebracht und eventuell die Begräbnisse der vorhandenen Kinder bewirkt werden. Voraussetzung zum Abschluß einer Ehe auf dem Sterbepflicht ist das Vorhandensein und Einhalten der auch sonst wesentlichen Erfordernisse; doch ist die Proclamationen selbstverständlich bei, und bezüglich etwaiger Ehehindernisse tunc tunc ist jetzt die im Art. Revalidation X, 1111 eingeführte Dispensationsvollmacht von höchster Wichtigkeit. — Die Staatsgesetze entgegen nicht selten ehelichen Verbindungen, die auf dem Sterbepflicht abgeschlossen wurden, die bürgerlichen Wirkungen einer legitimen Ehe, weil auch das Concubinat begünstigt zu werden können gegen erlaubt das neue bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches dem Standesbeamten die Abschließung ohne Aufgebot vorzunehmen, und ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten die Aufschub der Eheschließung nicht gestattet (Ausführungsgezet zum Bürgerl. Gesetzbuch Art. 4 n. II), und ein Geistlicher, der bei einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den nöthigen Feiertlichkeiten der Eheschließung schreitet, nicht daß die standesamtliche Eheberührung stattgefunden ist, macht sich nicht, wie früher, strafbar (ebd. Art. 46, n. III). Durch erstere Bestimmungen ist eine Ehe auf dem Sterbepflicht mit bürgerlichen Rechtswirkungen ermöglicht, durch die letztere die Schwierigkeit gehoben, welche bis dahin an dem staatlichen Gesetz sich gegen eine Trauung auf dem Sterbepflicht ergab. [Hermann.]

Sterbegebete, s. Krankenpflege VII, 145.

Sterbeglocke heißt diejenige Glocke, welche die besondere Bestimmung hat, beim Abscheiden eines Christgläubigen die Mitbrüder zu Gebete für den Sterbenden wie für den Lebenden einzuladen. Der Gebrauch der Glocke beim Abscheiden eines Mitbrüders durch ein Glockenzeichen hat seinen Ursprung, findet sich schon zur Zeit Beda's des Eminenten durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt. Die Sterbeglocke war im Mittelalter mit einem von den anderen Glocken verschiedene (etwa speciel campanas manuales pro mortuis erwähnt), und das Sterbegeläute, welches mannum Ave Maria mortuorum genannt und unterschiedlich sich ebenfalls durch seine Art und Weise von dem gewöhnlichen. Auch jetzt noch nach dem Rit. Rom. (5, 8, 2. 4) die Mahnung, viget pia consuetudo, durch ein Glockenzeichen zum Gebete für einen Sterbenden und pro consuetudine für einen eben Gestorbenen aufzufordern; doch ist der Gebrauch einer Sterbeglocke meist abgekommen und vielfach an die Stelle des Glockenzeichens beim Abscheiden ein Todtengeläute am Vorabend des Begräbnisses treten; anderswo, namentlich in England, beschränkt sich das Geläute bloß auf die Begräbnisfeier und die Exequien. [Fehr.]